

Unternehmens sowie die Sicherstellung der Kongruenz von Ausgestaltung der Pensionspläne, Ort und Strategie der Kapitalanlage und den rechtlichen Rahmenbedingungen, eine wertvolle Unterstützung im Risikomanagementprozess sein. Sofern er in den Informationsfluss zwischen den lokalen Gesellschaften bzw. Aktuarien einerseits und der Konzernzentrale andererseits sinnvoll eingeschaltet wird, kann er wertvolle Hinweise geben bezüglich der Relevanz der jeweiligen Informationen. Darüber hinaus kann er, wie die Praxis gezeigt hat, auch die Konzernzentrale auf u.U. notwendige Entscheidungen oder Handlungsalternativen aufmerksam machen und diese mit vorbereiten.

## V. Zusammenfassung

Die zunehmende Internationalisierung bzw. die damit einhergehende stärkere Hinwendung zu Konzernstrukturen erhöht die Komplexität des Pensionsmanagements aufgrund unterschiedlicher Zusagearten, Finanzierungsgestaltungen und rechtlicher Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern. Die damit verbundenen personal-, finanz- und risikostrategischen Veränderungen stellen das Pensionsmanagement eines internationalen Konzerns bzw. Unternehmens vor eine ganze Reihe von neuen und immer wieder veränderten Herausforderungen. Neben den jährlichen, operativen Anforderungen im Rahmen der Berichtspflichten des Unternehmens sind in zunehmendem Maße auch strategische Aufgaben im Rahmen der Pension Governance, der Mergers- & Acquisition-Tätigkeiten, der Kapitalanlage sowie der Risikosteuerung festzustellen.

Der Einsatz eines globalen Aktuars kann und sollte sich hierbei als wertvolle Unterstützung nicht nur hinsichtlich seiner versicherungsmathematischen Expertise, sondern auch vor dem Hintergrund seiner Erfahrungen beim Management von Pensionsverpflichtungen in einer internationalen Konzern- bzw. Unternehmensstruktur erweisen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der globale Aktuar in seiner Kundenorientierung an den (Berichts-)Anforderungen des weltweit operierenden Unternehmens ausrichtet und seine Dienstleistung nach Maßgabe der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Konzerns gestaltet. Hierbei übernimmt der globale Aktuar nicht nur aktuarielle und beratende Funktionen, auch die Koordination und Kommunikation insbesondere im Hinblick auf die für den Konzern tätigen Aktuar und die sonstigen (Finanz- oder Rechts-) Dienstleister werden von ihm übernommen.

Das Ergebnis des Einsatzes des globalen Aktuars ist ein effizienter und vorzeigbarer Prozess, der auch externen Stakeholdern wie z.B. dem Finanzmarkt oder Ratingagenturen<sup>12</sup> deutlich macht, dass ein Unternehmen die komplexen Aufgaben seiner weltweiten Pensionsverpflichtungen erkannt hat, sich ihrer angenommen hat und sie professionell meistert.

Hagen Hügelschäffer, München

# Die Tarifeinigung im öffentlichen Dienst zu den Startgutschriften

## A. Einleitung

Fast zehn Jahre nach der grundlegenden Einigung der Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes durch den Altersvorsorgeplan 2001<sup>1</sup> ist das Kapitel der Umstellung vom Gesamtversorgungssystem auf das Punktemodell endgültig abgeschlossen. Mit dem 5. Änderungstarifvertrag vom 30.5.2011 zu den beiden Versorgungstarifverträgen des öffentlichen Dienstes, dem ATV und dem ATV-K<sup>2</sup>, haben sich die Tarifvertragsparteien auf eine an § 2 BetrAVG angelehnte Vergleichsberechnung für die sogenannten rentenfernen Startgutschriften verständigt. Diese nachträgliche Tarifeinigung war aufgrund eines Grundsatzurteils des Bundesgerichtshofs vom 14.11.2007 notwendig geworden<sup>3</sup>. In dieser Entscheidung billigte der Bundesgerichtshof zwar grundsätzlich die Systemumstellung sowie den Berechnungsmodus für die Startgutschriften der rentenfernen Jahrgänge, der im Wesentlichen auf § 18 Abs. 2 BetrAVG beruht. Allerdings verstößt der Versorgungssatz von 2,25% für jedes Jahr der Pflichtversicherung gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, sodass die Übergangsregelungen im Ergebnis unwirksam sind. Aufgrund der Tarifautonomie und der Tatsache, dass durch den tarifvertraglich festgelegten Versorgungssatz von 2,25% keine unbewusste, sondern eine bewusste Lücke vorlag, nahm der Bundesgerichtshof Abstand von einer gerichtlichen Regelung und forderte die Tarifvertragsparteien auf, eine verfassungskonforme Lösung zu finden.

Darüber hinaus problematisierte der Senat, ob die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens zur Ermittlung der anzurechnenden Grundversorgung ohne die Möglichkeit, eine konkrete Rentenauskunft vorlegen zu können, mit Art. 3 Abs. 1 GG in Einklang steht. Letztendlich ließ er diese Frage aber offen und beauftragte die Tarifvertragsparteien, diese Thematik bei der ohnehin anstehenden Überarbeitung der Übergangsregelungen erneut zu überdenken.

Nachfolgend wird zunächst die Systematik der Übergangsregelungen mit Schwerpunkt auf den rentenfernen Startgutschriften erläutert (Abschnitt B.). Abschnitt C. fasst die Rechtsprechung zu den Startgutschriften und vor allem die eingangs erwähnte BGH-Entscheidung vom 14.11.2007 zusammen, bevor im Abschnitt D. die Einigung der Tarifvertragsparteien vom 30.5.2011 zur Umsetzung dieser Rechtsprechung im Einzelnen vorgestellt wird.

1 Anlage 5 zum ATV/ATV-K.

2 Für den Bereich des Bundes und der Länder gilt der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV). Für den kommunalen Bereich haben die Sozialpartner den Tarifvertrag über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal – ATV-K) abgeschlossen.

3 Az.: IV ZR 74/06; auszugsweise abgedruckt in BetrAV 2008 S. 203 ff.; zusammenfassende Pressemitteilung des BGH in BetrAV 2007 S. 782 f.

12 Zur Bedeutung der Pensionsverpflichtungen im Rating von Unternehmen vgl. Heubeck/Seeger, DB 2004 S. 993 = BetrAV 2004 S. 427.

## B. Die Systematik der Startgutschriften

Mit dem Altersvorsorgeplan 2001 vom 13.11.2001, der die Grundlage für die späteren Versorgungstarifverträge ATV und ATV-K bildete, haben sich die Tarifvertragsparteien auf einen generellen Systemwechsel verständigt, der zur Folge hatte, dass das Gesamtversorgungsmodell geschlossen und durch ein Punktemodell ersetzt wurde. Ein wesentlicher Bestandteil der Tarifeinigung war u.a., dass die im alten System erworbenen Anwartschaften in das neue System mittels sogenannter Startgutschriften übertragen wurden. Hierbei haben die Tarifvertragsparteien ein differenziertes System entwickelt, das angesichts des zum Zeitpunkt der Systemumstellung vorhandenen Mengengerüsts von 600.000 rentennahen und mehr als 4 Mio. rentenfernen Pflichtversicherten (Ziffern I. und II.), 3,8 Mio. beitragsfrei Versicherten (Ziffer III.) sowie 1,6 Mio. Bestandsrentnern (Ziffer IV.) einerseits die Interessen der Anspruchsberechtigten berücksichtigt, andererseits auch dem Umstand Rechnung trägt, dass eine Umstellung in einer solchen Größenordnung grundsätzlich nur im Wege eines pauschalierten Verfahrens erfolgen konnte. Um diesen Zielsetzungen gerecht zu werden, haben die Tarifvertragsparteien ein Stufenmodell entwickelt. Danach wurde dem Gedanken des Bestandsschutzes in dem Maße Rechnung getragen, wie sich der jeweils Berechtigte auf das Bestehen des Gesamtversorgungssystems verlassen konnte.

### I. Rentennahe Pflichtversicherte

Ein besonders großes Vertrauen in den Fortbestand des alten Rechts genossen die rentennahen Pflichtversicherten, deren Startgutschriften grundsätzlich nach Maßgabe des abgelösten Gesamtversorgungssystems berechnet wurden. Zu dem Kreis der rentennahen Versicherten zählten vor allem sämtliche im Tarifgebiet West Beschäftigten, die am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (§ 33 Abs. 2 Satz 1 ATV/ATV-K) sowie weitere Personengruppen, bei denen die Tarifvertragsparteien eine besondere Schutzwürdigkeit unterstellt haben<sup>4</sup>.

### II. Rentenferne Pflichtversicherte

Bei den jüngeren Pflichtversicherten, die bei Systemumstellung grundsätzlich jünger als 55 Jahre waren und folglich nicht vom Kreis der rentennahen Jahrgänge erfasst wurden (= rentenferne Pflichtversicherte), erfolgte die Berechnung der Startgutschriften durch Verweis in § 33 Abs. 1 ATV/ATV-K nach dem Pauschalverfahren gemäß § 18 Abs. 2 BetrAVG. In der Praxis stellten die rentenfernen Versicherten mit mehr als 4 Mio. Personen den mit Abstand größten Teil der in der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes pflichtversicherten Personen dar.

Bei der Berechnung der Anwartschaften nach § 18 Abs. 2 BetrAVG wird – vereinfacht dargestellt – nach folgendem Schema verfahren<sup>5</sup>:

- Zunächst ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt zu ermitteln, das aus dem durchschnittlichen zusatzversorgungspflichtigen Regelentgelt in den letzten drei Kalenderjahren und ggf. dem durchschnittlichen Sonderentgelt in den letzten zehn Kalenderjahren vor dem 1.1.2002 zu errechnen ist.
- Wie im früheren Gesamtversorgungssystem ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt im zweiten Schritt zur Ermitt-

<sup>4</sup> Z.B. § 33 Abs. 2 Satz 4 ATV/ATV-K (schwer behinderte Menschen), sowie § 33 Abs. 3 ATV/ATV-K (Altersteilzeit oder Vorruhestand), sofern die weiteren tarifvertraglich geregelten Voraussetzungen vorliegen.

<sup>5</sup> Berechnungsbeispiel in H-BetrAV, Kapitel 80 (Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes) Rdnr. 143.

lung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts zu begrenzen, indem gemäß den Bestimmungen der bis zum 31.12.2001 geltenden Satzung Lohnsteuer, Sozialabgaben etc. in Abzug gebracht werden. Dieses fiktive Nettoentgelt wird anschließend einheitlich mit dem Faktor 91,75% (höchst-möglicher Versorgungssatz) multipliziert. Das Ergebnis ist dann die fiktive Gesamtversorgung, bezogen auf das 65. Lebensjahr (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a BetrAVG)

- In einem weiteren Schritt wird in pauschalierter Form die Grundversorgung in Form der gesetzlichen Rente berechnet. Die Berechnung der gesetzlichen Rente erfolgt nach dem Näherungsverfahren, bei dem – vereinfacht ausgedrückt – der zukünftige Rentenanspruch auf der Basis von 45 Versicherungsjahren kalkuliert wird<sup>6</sup>.
- Anschließend wird die Voll-Leistung ermittelt. Die Voll-Leistung bezeichnet die Differenz zwischen der Gesamtversorgung und der nach dem Näherungsverfahren ermittelten gesetzlichen Rente. Bei Berechnung der Anwartschaft werden dann für jedes Jahr der Pflichtversicherung 2,25% der Voll-Leistung in Ansatz gebracht.

### III. Beitragsfrei Versicherte

Beitragsfrei Versicherte sind ehemalige Arbeitnehmer, die zwar Anwartschaften erworben haben, aber mangels Beschäftigungsverhältnisses bei einem öffentlichen oder kirchlichen Arbeitgeber nicht mehr pflichtversichert sind. Bundesweit betrug die Anzahl der beitragsfrei Versicherten bei der Systemumstellung insgesamt 3,8 Mio. Personen. Im ehemaligen Gesamtversorgungssystem erhielten diese Arbeitnehmer im Versorgungsfall lediglich eine statische Versicherungsrente, da die dynamische Versorgungsrente grundsätzlich ein bestehendes Versicherungsverhältnis bei Eintritt in den Ruhestand voraussetzte. Bei der Versicherungsrente wurde den Versicherten lediglich der versicherungsmathematische Barwert der eingezahlten Umlagen/Beiträge in Form einer Rente ausgekehrt. Daher wurden die Startgutschriften der beitragsfrei Versicherten nach den Regeln der ehemaligen statischen Versicherungsrente gemäß § 35 der AKA-Mustersatzung (MS) a.F., § 44 der VBL-Satzung (VBLS) a.F. berechnet. Diese sahen grundsätzlich als monatliche Rente 0,03125% der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte vor.

### IV. Überleitung der Bestandsrentner

Anders als bei den Anwartschaften der rentennahen, rentenfernen und beitragsfrei Versicherten fand bei den 1,6 Mio. Bestandsrentnern eine Neuberechnung nicht statt. Vielmehr wurden die zuvor festgesetzten Renten zum Stand 31.12.2001 ermittelt und als Bestandsrenten in unveränderter Höhe weitergezahlt. Zudem werden sie seit 2002 jeweils zum 1. Juli in Anlehnung an § 16 Abs. 3 Ziffer 1 BetrAVG um 1% erhöht.

## C. Die Rechtsprechung zu den rentenfernen Startgutschriften

Angesichts der großen Anzahl der von der Systemumstellung betroffenen Personen liegt es auf der Hand, dass sie in vielen Fällen ihre Startgutschriften zunächst gegenüber ihrer Zusatzversorgungseinrichtung beanstandet und teilweise anschließend den Rechtsweg beschritten haben. Ein Schwerpunkt lag dabei auf den Prozessen der Beschäftigten der rentenfernen Jahrgänge, da ihre Startgutschriften nicht nach den Regeln des ehemaligen Gesamtversorgungssystems, sondern nach dem Pauschalverfahren gemäß § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet wurden. Außerdem stellten sie die größte Gruppe unter den Pflichtversicherten dar. Vor diesem Hinter-

<sup>6</sup> Einzelheiten in H-BetrAV, a.a.O. (Fn. 5), Rdnr. 183 ff.

grund konzentrieren sich die nachfolgenden Ausführungen in diesem Abschnitt auf die ober- und höchstgerichtliche Rechtsprechung zu den rentenfernen Startgutschriften<sup>7</sup>.

## I. Die Entscheidungen der Oberlandesgerichte Karlsruhe und Köln

Die Grundlage für die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14.11.2007 (s. nachfolgend Ziffer II.) waren die Berufungsurteile des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22.9.2005<sup>8</sup>. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat zunächst die Ablösung des Gesamtversorgungssystems und die Überführung der erworbenen Anwartschaften auf das Punktemodell nicht beanstandet. Allerdings stellte es fest, dass im Ergebnis der auf § 18 Abs. 2 BetrAVG beruhende Berechnungsmodus für die rentenfernen Jahrgänge unverbindlich sei, da er in nicht gerechtfertigter Weise in erdiente Anwartschaften eingreife, wobei es in diesem Zusammenhang als Maßstab die dynamische Versorgungsrente heranzog. Zur Ermittlung der Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge stelle § 18 Abs. 2 BetrAVG keine geeignete Grundlage dar. Vorzugswürdiger sei stattdessen eine entsprechende Anwendung des § 2 BetrAVG. Außerdem sei die Anwendung des Näherungsverfahrens ohne die Möglichkeit, eine konkrete Rentenauskunft vorlegen zu können, nicht rechtmäßig. Eine weitere Benachteiligung sah der Senat in der Fixierung der Lohnsteuerklasse zum Zeitpunkt der Umstellung. Von einer eigenen Sachentscheidung nahm er aber Abstand und beauftragte die Tarifvertragsparteien mit einer Neuregelung.

Eine andere Meinung vertrat dagegen das Oberlandesgericht Köln in einem Beschluss vom 8.11.2006<sup>9</sup>, mit dem es ein Berufungsverfahren bis zur späteren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des § 18 Abs. 2 BetrAVG aussetzte. In einer recht umfangreichen Begründung stellte sich der Senat ausdrücklich gegen die Auffassung des Oberlandesgerichts Karlsruhe und hob hervor, dass die Regelung in § 18 Abs. 2 BetrAVG klar, nachvollziehbar und gerecht sei, sodass eine gravierende Schlechterstellung der Anwartschaftsberechtigten nicht erkennbar sei.

## II. Die Pilotentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14.11.2007

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Grundsatzurteil vom 14.11.2007<sup>10</sup> die Umstellung der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes vom Gesamtversorgungssystem auf das Punktemodell gebilligt und auch den Berechnungsmodus für die Startgutschriften der rentenfernen Jahrgänge gemäß § 18 Abs. 2 BetrAVG im Grundsatz nicht beanstandet. Allerdings verstöße der Versorgungssatz von 2,25% für jedes Jahr der Pflichtversicherung gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, sodass die Übergangsregelungen im Ergebnis unwirksam seien. Denn wegen der benötigten 44,44 Pflichtversicherungsjahre könnten zahlreiche Versicherte – insbesondere Akademiker mit langen Ausbildungszeiten – den höchstmöglichen Versorgungssatz von 100% nicht erreichen. Allerdings sprach der Senat ausdrücklich von der Verfassungswidrigkeit einer Detailregelung, die an der Wirksamkeit der Systemumstellung als solcher nichts ändere. Darüber hinaus problematisierte er, ob die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens zur Ermittlung der anzurechnenden Grundversorgung gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 Buchst. f BetrAVG ohne die Möglichkeit, eine konkrete Rentenauskunft vorlegen zu können, mit

Art. 3 Abs. 1 GG in Einklang steht. Letztendlich ließ er diese Frage wegen der Unwirksamkeit des Versorgungssatzes von 2,25% offen und forderte die Tarifvertragsparteien auf, diese Thematik bei der anstehenden Überarbeitung der Übergangsregelungen zu überdenken.

Aus Sicht des Senats war nicht zu beanstanden, dass sich die Tarifvertragsparteien durch die Bezugnahme auf § 18 Abs. 2 BetrAVG in den Übergangsregelungen des ATV/ATV-K auf einen festen Prozentsatz von 2,25% verständigt hätten. Auch bei einem Vergleich von § 18 Abs. 2 BetrAVG mit § 2 BetrAVG, dessen Anwendung tendenziell das Oberlandesgericht Karlsruhe bevorzugt hätte, kam der Bundesgerichtshof zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich § 18 Abs. 2 BetrAVG eine sachgerechte Sonderregelung sei, die den Besonderheiten der Zusatzversorgung angemessen Rechnung trägt. Einzig die Höhe des Satzes von 2,25% führte im Ergebnis zur Unwirksamkeit. Dieser könnte auch nicht mit den seinerzeitigen Überlegungen des Gesetzgebers gerechtfertigt werden, der sich bei der Wahl dieses Faktors ausschließlich an denjenigen Durchschnittsrentnern in der gesetzlichen Rentenversicherung orientiert hatte, welche die höchstmöglichen Rentenzeiten von 40 und mehr rentenrechtlichen Jahren erreicht hatten. Weiterhin hatte der Gesetzgeber darauf abgestellt, dass auch das Näherungsverfahren von 45 Versicherungsjahren ausgeht.

Der Bundesgerichtshof trat dieser Argumentation mit dem Hinweis entgegen, dass im Gesamtversorgungssystem die Höhe des Versorgungssatzes auch nicht anhand der reinen Pflichtversicherungsjahre, sondern nach der gesamtversicherungsfähigen Zeit berechnet wurde, bei der u.a. auch Vorversicherungszeiten im Wege der Halbanrechnung<sup>11</sup> berücksichtigt wurden. Auch das Näherungsverfahren, das von 45 Versicherungsjahren ausgeht, könnte nicht zur Begründung herangezogen werden, da es im Gegensatz zu § 18 Abs. 2 BetrAVG über den bezügeabhängigen Steigerungssatz einen Kontrollmechanismus beinhaltet, der längere Ausbildungszeiten berücksichtigt.

Aufgrund der Tarifautonomie und der Tatsache, dass durch den tarifvertraglich festgelegten Versorgungssatz von 2,25% keine unbewusste, sondern eine bewusste Lücke vorlag, nahm der Bundesgerichtshof Abstand von einer gerichtlichen Regelung und forderte die Tarifvertragsparteien auf, eine verfassungskonforme Lösung zu finden. Die Zurückverweisung erfolgte auch vor dem Hintergrund, dass es den Angehörigen der rentenfernen Jahrgänge wegen des noch entfernten Rentenbeginns zuzumuten sei, eine Neuregelung abzuwarten. Schließlich seien auch erhebliche finanzielle Konsequenzen aus diesem Urteil angesichts von 1,7 Mio. rentenfernen Versicherten allein bei der beklagten VBL zu erwarten, sodass eine Umsetzung nur durch die Tarifvertragsparteien vorgenommen werden könnte.

Am Ende der Entscheidungsgründe zeigte der Senat denkbare Lösungswege auf, nämlich:

- die Änderung des Prozentsatzes (von derzeit 2,25%) oder
- die Änderung der Formel, entweder durch ein Abstellen auf das Verhältnis
  - der erreichten zu den erreichbaren Pflichtversicherungsjahren oder
  - der erreichten zur erreichbaren gesamtversicherungsfähigen Dienstzeit oder
- eine Veränderung der gesamten Berechnungsformel.

7 Darstellung der Rechtsprechung zu den übrigen Startgutschriften einschließlich der übergeleiteten Bestandsrentner in H-BetrAV, a.a.O. (Fn. 5), RdNr. 157 ff.

8 Z.B. Az. 12 U 99/04, auszugsweise abgedruckt in ZTR 2005 S. 588 ff.; kritisch dazu Konrad, ZTR 2006 S. 356 ff. sowie Ackermann, BetrAV 2006 S. 247 ff.

9 Az.: 5 U 204/04; Zusammenfassung bei Wehn, BetrAV 2007 S. 537 ff.

10 A.a.O. (Fn. 3).

11 Einzelheiten zur Halbanrechnungsregelung und zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22.3.2000 (1 BvR 1136/96) bei Langenbrück/Mühlstädt, Betriebsrente der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, RdNr. 11.

### III. Die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts

Parallel zum Bundesgerichtshof hatte auch das Bundesarbeitsgericht über Klagen von Angehörigen der rentenfernen Startgutschriften zu entscheiden. Dabei ging es um Verfahren von Beschäftigten, die das Ziel verfolgten, dass ihre Arbeitgeber ihnen weiterhin eine Versorgungszusage nach den Regeln des Gesamtversorgungssystems gewährten. In einem Grundsatzzurteil vom 27.3.2007<sup>12</sup> hat das Bundesarbeitsgericht eine solche Klage abgewiesen. Nach Auffassung des erkennenden Senates war die Umstellung auf das Punktemodell eine Grundentscheidung der Tarifvertragsparteien, die nur einer eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung zugänglich und nur durch höherrangiges Recht begrenzt sei. Einen Verstoß hiergegen vermochte das Bundesarbeitsgericht nicht zu erkennen. So sei die Umstellung auf das Punktemodell u.a. wegen der langfristig prognostizierten finanziellen Belastungen gerechtfertigt. Insofern käme es entgegen der Auffassung der Klägerin auch nicht auf die konkrete Vermögenslage der beklagten Zusatzversorgungskasse an. Diese Rechtsprechung hat das Bundesarbeitsgericht später in einem weiteren Urteil gegen einen kirchlichen Arbeitgeber bestätigt<sup>13</sup>.

### IV. Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 29.3.2010

Ein weiterer Meilenstein waren die beiden Nichtannahmebeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 29.3.2010, mit denen zwei Verfassungsbeschwerden gegen die unter Ziffer II. dargestellten BGH-Entscheidungen abgewiesen wurden<sup>14</sup>.

Die Beschwerdeführer erstrebten die Feststellung, dass ihre Startgutschriften unverbindlich seien und dass unter dem Blickwinkel des Eigentumsschutzes des Art. 14 GG die ihnen zu gewährenden Betriebsrenten bestimmte Mindestwerte erreichen müssten, nämlich die qualifizierte Versicherungsrente nach § 44a VBL a.F. zuzüglich einer angemessenen Dynamisierung. Auch läge ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG wegen der aus ihrer Sicht nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung mit den rentennahen Versicherten vor.

Die 3. Kammer des Ersten Senats hat die Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen. Sie seien mangels Beschwer unzulässig, soweit die Beschwerdeführer vorbringen, die Gerichte hätten die Verfassungswidrigkeit zahlreicher weiterer Punkte in den Übergangsvorschriften verkannt. Die Beschwer müsste sich unmittelbar aus dem Tenor der Entscheidung ergeben und könnte grundsätzlich nicht darauf beruhen, dass ein Gericht lediglich in den Entscheidungsgründen eine Rechtsauffassung vertreten hätte, welche die Beschwerdeführer für grundrechtswidrig erachten. Die angegriffenen Entscheidungen hätten die Unverbindlichkeit der erteilten Startgutschriften festgestellt und enthielten daher keine nachteiligen Rechtswirkungen zulasten der Beschwerdeführer. Bei der notwendigen Neuregelung würden die Tarifvertragsparteien die Verfassungsmäßigkeit der Übergangsregelungen für rentenferne Versicherte ohnehin neu zu überdenken haben.

Die Verfassungsbeschwerden seien auch unbegründet. Es sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Bundesgerichtshof den über die Feststellung der Unverbindlichkeit der Startgutschriften hinausreichenden Begehren der Beschwerdeführer unter Verweis auf die Tarifautonomie der Tarifvertragsparteien nicht entsprochen hätte. Eine gerichtliche Festlegung der VBL auf bestimmte Anwartschaftswerte

<sup>12</sup> Az.: 3 AZR 299/06.

<sup>13</sup> BAG-Urteil vom 19.8.2008, 3 AZR 383/06.

<sup>14</sup> Az.: 1 BvR 1373/08 und 1 BvR 1433/08, Pressemitteilung s. BetrAV 2010 S. 390.

oder Berechnungswege käme hier angesichts der verfassungsrechtlich geschützten Tarifautonomie nicht in Betracht. Solange für eine Neuregelung mehrere verfassungskonforme Möglichkeiten offen stünden, hätte sich der Staat im Betätigungsfeld der Tarifvertragsparteien grundsätzlich der Einflussnahme zu enthalten. Hinreichender Rechtsschutz der Versicherten sei dadurch gewährleistet, dass sie eine zu erwartende Neuregelung wiederum einer gerichtlichen Kontrolle unterziehen könnten.

### D. Die Neuregelung durch die Tarifvertragsparteien

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich am 30.5.2011 nach längeren Verhandlungen auf ein Modell zur Umsetzung der BGH-Rechtsprechung zu den rentenfernen Startgutschriften verständigt, das anschließend im 5. Änderungstarifvertrag zum ATV/ATV-K umgesetzt wurde (Ziffer I.). Darüber hinaus haben sie entsprechend der Vorgaben des Bundesgerichtshofs die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens überprüft und sind dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass sie an der bisherigen Praxis festhalten werden (Ziffer II.). Außerhalb der Startgutschriftenthematik haben sich die Tarifvertragsparteien bei weiteren Punkten insbesondere zur Einbeziehung eingetragener Lebenspartnerschaften in den Hinterbliebenenschutz und zur Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten einigen können, die unter Ziffer III. zusammengefasst werden.

#### I. Neuregelung zur Berechnung der rentenfernen Startgutschriften

Zur Umsetzung der BGH-Rechtsprechung zu den rentenfernen Startgutschriften haben die Tarifvertragsparteien eine Vergleichsberechnung entwickelt, bei welcher der bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG von 2,25% pro Jahr der Pflichtversicherung mit einem Unverfallbarkeitsquotienten entsprechend § 2 BetrAVG abzüglich eines Abschlages in Höhe von 7,5% verglichen wird. Sofern dabei ein höherer Wert ermittelt wird, erfolgt eine Vergleichsberechnung nach Maßgabe des neu eingeführten § 33 Abs. 1a ATV/ATV-K, die anhand eines konkreten Beispiels unter Ziffer 1. erläutert wird. Diese Vergleichsberechnung kommt aber nicht nur bei den rentenfernen, sondern auch bei den beitragsfrei Versicherten zum Tragen (Ziffer 2.).

Internen Berechnungen zufolge werden von dieser tarifvertraglichen Neuregelung insbesondere Beschäftigte profitieren, die bei erstmaligem Beginn der Pflichtversicherung mindestens 25 Jahre alt waren. Nach Einschätzung der Tarifvertragsparteien wird damit die vom Bundesgerichtshof kritisierte Benachteiligung von „Späteinsteigern“, die erst mit höherem Lebensalter erstmals in den öffentlichen Dienst eingestellt und zusatzversichert wurden, ausgeglichen. Außerdem hat der Bundesgerichtshof diese Alternative ausdrücklich als möglichen Lösungsweg am Ende seiner Entscheidung vom 14.11.2007 benannt<sup>15</sup>.

#### 1. Vergleichsberechnung in Anlehnung an § 2 BetrAVG

*Beispiel:* Ein Versicherter ist am 1.4.1947 geboren und somit ein Angehöriger der rentenfernen Jahrgänge. Der Versicherungsbeginn bei der Zusatzversorgungseinrichtung war der 12.6.1992, sodass er ein sogenannter „Späteinsteiger“ ist, der nach den Feststellungen des Bundesgerichtshofs durch die ursprüngliche Regelung unangemessen benachteiligt war. Bis zur Systemumstellung zum 31.12.2001 legte er ohne Unterbrechungen somit 114,63 Umlagemonate zurück. Sein durchschnittliches fiktives Nettoentgelt wur-

<sup>15</sup> Urteil des BGH vom 14.11.2007, a.a.O. (Fn. 3), RdNr. 149; s.o. C II. (a.E.).

de bei der Systemumstellung in Höhe von 2.906,92 DM ermittelt. Der unterstellte Rentenbeginn mit Alter 65 ist der 31.3.2012.

In einem ersten Schritt wird der bereits ermittelte Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 BetrAVG (= 114,63 Monate = 9,55 Jahre x 2,25% = 21,49%) mit einem Unverfallbarkeitsquotienten entsprechend § 2 BetrAVG verglichen. Dieser errechnet sich aus dem Verhältnis der bis zum Umstellungsstichtag erreichten Pflichtversicherungszeit (= 114,63 Monate) zur erreichbaren Pflichtversicherungszeit (= 237,63 Monate) und beläuft sich somit auf 48,24%. Ist der nach § 2 BetrAVG ermittelte Unverfallbarkeitsquotient – wie in diesem Beispiel – mindestens 7,5% höher als der nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ermittelte Vomhundertsatz, wird eine Vergleichsstartgutschrift in Anlehnung an § 2 BetrAVG berechnet. Anderenfalls behält der Versicherte seine bereits ermittelte Startgutschrift.

In einem zweiten Schritt wird dann die Vergleichsstartgutschrift berechnet. Dazu wird zunächst der individuelle Versorgungssatz nach Maßgabe der Regelungen des ehemaligen Gesamtversorgungssystems ermittelt. Der individuelle Versorgungssatz setzt sich aus der gesamtversorgungsfähigen Zeit sowie aus der Versorgungsstaffel zusammen.

Die gesamtversorgungsfähige Zeit besteht aus allen Pflichtversicherungszeiten (= 114,63 Monate), pauschal allen übrigen Kalendermonaten vom 17. Lebensjahr bis zum 31.12.2001 zur Hälfte (338,37 Monate  $\cdot$  2 = 169,19 Monate) und den Zeiten vom 1.1.2002 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres (123 Monate). In dem Beispiel beläuft sich die gesamtversorgungsfähige Zeit dieses Versicherten somit auf 406,82 Monate = 33,90 Jahre. Für Versicherte aus den neuen Bundesländern gilt dabei die Sonderregel, dass die übrigen Kalendermonate, die neben den Pflichtversicherungszeiten zur Hälfte angerechnet werden, nur ab Oktober 1990 in Ansatz gebracht werden.

Die Versorgungsstaffel als zweite Komponente des individuellen Versorgungssatzes belief sich im Gesamtversorgungssystem grundsätzlich auf 2,294% für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit. War der Versicherte beim erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung älter als 50 Jahre, wird auch bei der Berechnung der Vergleichsstartgutschrift die gekürzte Staffeln von 1,957% angewandt. Da in dem Beispielsfall der Versicherte bei der erstmaligen Anmeldung 45 Jahre alt war, gilt für ihn die normale Staffeln, sodass sich im Ergebnis sein individueller Versorgungssatz auf 77,77% beläuft (33,90 Jahre x 2,294%).

Der Versorgungssatz wird anschließend mit dem Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ) multipliziert, der Teilzeitbeschäftigungen und Sonderurlaub berücksichtigt. Bei einer Vollzeitbeschäftigung beläuft sich der GBQ auf den Faktor 1. Anschließend wird die Gesamtversorgung berechnet, indem das bereits bei der Berechnung der Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ermittelte durchschnittliche Nettoentgelt (von hier 2.906,92 DM) mit dem individuellen Versorgungssatz (von 77,77%) und dem GBQ (der sich hier auf den Wert 1 beläuft) multipliziert wird. In dem Beispiel beträgt somit die Gesamtversorgung 2.260,71 DM.

Von der Gesamtversorgung wird die nach dem Näherungsverfahren bereits ermittelte Grundversorgung in Abzug gebracht. Im konkreten Fall belief sich diese auf 1.732,27 DM, sodass die hypothetische Versorgungsleistung insgesamt 528,44 DM beträgt.

Dann wird der entsprechend § 2 BetrAVG ermittelte Unverfallbarkeitsquotient um 7,5% gekürzt. In dem Beispiel beläuft sich dieser dann auf 40,6% (48,10% – 7,5%) und

wird anschließend mit der hypothetischen Versorgungsleistung von 528,44 DM multipliziert. Das Ergebnis ist eine Vergleichsstartgutschrift von 214,55 DM. Diese Vergleichsstartgutschrift wird dann mit der nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ermittelten ursprünglichen Startgutschrift verglichen. Da sich diese auf nur 200,89 DM belief, wird der Differenzbetrag von 13,66 DM in diesem Beispiel als Zuschlag berücksichtigt und bildet zusammen mit dem nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ermittelten Wert die neue Startgutschrift. Diese teilt die Zusatzversorgungseinrichtung dann dem Versicherten im Rahmen der Jahresmitteilung mit. Eine gesonderte Mitteilung an den Versicherten ist nicht erforderlich (§ 32 Abs. 6 ATV/ATV-K).

## 2. Vergleichsberechnung für beitragsfrei Versicherte

Diese Vergleichsberechnung gilt zunächst für die Startgutschriften der rentenfernen Jahrgänge. Darüber hinaus findet sie auch für die beitragsfrei Versicherten Anwendung, wobei aber die Versorgungstarifverträge für die VBL und die kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen Unterschiede bei der praktischen Umsetzung vorsehen.

Ausgangspunkt war der unter B. III. skizzierte Berechnungsmodus, wonach sowohl die VBL als auch die kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen die Startgutschriften für die beitragsfrei Versicherten in einem ersten Schritt nach den Regeln der ehemaligen statischen Versicherungsrente berechneten. Sofern die beitragsfrei Versicherten zusätzlich qualifizierte Versicherungszeiten gemäß § 44a VBLs a.F. (d.h. entweder zehn Jahre ununterbrochene Pflichtversicherung durch denselben Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgänger oder ein bestehendes ununterbrochenes Arbeitsverhältnis von 12 Jahren sowie eine ununterbrochene Pflichtversicherung von drei Jahren) vorweisen konnten, wurden diese von der VBL bereits in einem zweiten Schritt bei der Startgutschriftenberechnung nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 BetrAVG in Ansatz gebracht. Das Gros der kommunalen und kirchlichen Kassen dagegen hat die Startgutschriften für die beitragsfrei Versicherten ausschließlich nach dem Berechnungsmodus für die ehemaligen Versicherungsrenten berechnet, ohne eine zusätzliche Vergleichsberechnung für qualifizierte Versicherungszeiten bereits zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen. Denn der Wortlaut der tarifvertraglichen Regelung in § 34 ATV-K zwingt nicht zu einer solchen Vergleichsberechnung bei Ermittlung der Startgutschrift; ebensowenig wie § 18 Abs. 5 BetrAVG, der eine Vergleichsberechnung mit dem gesetzlichen Anspruch erst im Rentenfall vorsieht. Diese erfolgt daher im kommunalen und kirchlichen Bereich in der Regel erst bei Festsetzung der Betriebsrente.

In der Zeit nach der Umstellung auf das Punktemodell und den damit verbundenen Startgutschriftenberechnungen wurde diese unterschiedliche Verfahrensweise kaum zur Kenntnis genommen. Dies sollte sich aber durch vier spätere, weitgehend identische Urteile des Bundesgerichtshofs vom 29.9.2010<sup>16</sup> ändern. Danach ist der Berechnungsmodus für die beitragsfrei Versicherten zwar rechtmäßig, soweit die Startgutschriften im ersten Schritt wie die Versicherungsrenten des ehemaligen Gesamtversorgungssystems berechnet wurden. Allerdings erklärte der Bundesgerichtshof wegen seiner früheren Pilotentscheidung vom 14.11.2007 zu den rentenfernen Startgutschriften den Berechnungsmodus für beitragsfrei Versicherte im Ergebnis für unverbindlich, soweit in einem zweiten Schritt bei der Berechnung qualifizierte Versicherungszeiten nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 BetrAVG in Ansatz gebracht wurden.

16 Az.: IV ZR 99/09 u.a.

Im Ergebnis sind somit diese Entscheidungen des Bundesgerichtshofs unmittelbar nur auf die VBL anwendbar, während die kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen hiervon lediglich bei der jeweiligen Rentenfestsetzung betroffen wären. Vor diesem Hintergrund haben die Tarifvertragsparteien im Rahmen des 5. Änderungstarifvertrags zum ATV/ATV-K eine differenzierte Lösung entwickelt, um der unterschiedlichen Verfahrenspraxis gerecht zu werden. Danach sieht die nur für die VBL geltende Sonderregelung in § 37 Abs. 5 ATV vor, dass bereits bei der Startgutschriftenberechnung für beitragsfrei Versicherte die Vergleichsberechnung in Anlehnung an § 2 BetrAVG durchzuführen ist. Der ATV-K und auch der ATV für die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes sehen in dem neuen § 34 Abs. 1 Satz 2 vor, dass diese Vergleichsberechnung nur auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Abs. 2 BetrAVG und somit im Versorgungsfall vorzunehmen ist, um dadurch der im kommunalen und kirchlichen Bereich vorherrschenden Verfahrensweise gerecht zu werden.

## II. Beibehaltung des Näherungsverfahrens

Darüber hinaus haben die Tarifvertragsparteien bei ihrer Einigung vom 30.5.2011 die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens bei der Ermittlung der rentenfernen Startgutschriften bekräftigt<sup>17</sup>. Sie hatten zuvor die Auswirkungen des Näherungsverfahrens anhand konkreter Kassenbestandsdaten (Versicherungsbestandsdaten) untersuchen lassen. Eine aussagekräftige Untersuchung war für Versicherte möglich, die zum Umstellungsstichtag 47 bis 54 Jahre alt waren und für die eine Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung für die Berechnung einer rentennahen Startgutschrift vorlag. Für diesen Versichertenbestand konnte eine individuell auf das 65. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente mit der Näherungsrente verglichen werden. Ergänzt wurden die Ergebnisse durch eine stichprobenartige qualitative Untersuchung, insbesondere von Versicherungsverläufen rentenferner Versicherter, für die in Klageverfahren Rentenauskünfte der gesetzlichen Rentenversicherung vorlagen. Die Tarifvertragsparteien hielten diese Datengrundlage für ausreichend, um die Auswirkungen des Näherungsverfahrens abschließend überprüfen zu können.

Die Ergebnisse der Auswertungen belegen die früheren Aussagen versicherungsmathematischer Sachverständiger, dass die Betroffenen durch die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens nicht unangemessen benachteiligt wurden, sondern dass das Näherungsverfahren in der Regel für die Versicherten günstiger ist. Beim ausgewerteten Versichertenbestand führte in über 92% der Fälle das Näherungsverfahren zu einer günstigeren Startgutschrift. Bei einer äußerst geringen Zahl von Versicherten wäre das Näherungsverfahren ungünstiger als die Berücksichtigung der individuellen Rentenauskunft. Dies sind in der Regel Versicherte mit erheblichen Lücken in der Erwerbsbiografie oder gänzlich ohne Vorzeiten. Außerdem sind die systematischen Zusammenhänge zu beachten: Bei Berechnung der Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG wird eine durchgehende Erwerbsbiografie unterstellt. Würde dem eine individuelle Rentenauskunft gegenüber gestellt, ergäben sich systematische Verwerfungen mit nicht zu rechtfertigenden Ergebnissen.

Aus Sicht der Tarifvertragsparteien bestanden deshalb kein Nachbesserungsbedarf und keine Notwendigkeit für eine Härtefallregelung. Die Startgutschriften der Versicherten werden weiterhin auf der Basis des Näherungsverfahrens ermittelt, sodass die Berücksichtigung individueller Rentenauskünfte ausgeschlossen bleibt.

## III. Weitere Änderungen durch den 5. Änderungstarifvertrag zum ATV/ATV-K

Neben den Startgutschriften haben die Tarifvertragsparteien im 5. Änderungstarifvertrag zum ATV/ATV-K noch weitere Änderungen vorgenommen, um insbesondere die Rechtsprechung der letzten Jahre des Europäischen Gerichtshofs, des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesgerichtshofs umzusetzen.

Dabei handelte es sich zunächst um die Einbeziehung eingetragener Lebenspartner in den Hinterbliebenenschutz aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7.7.2009<sup>18</sup> und des späteren Urteils des Bundesgerichtshofs vom 7.7.2010<sup>19</sup>. Danach haben auch die Überlebenden einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ab dem 1.1.2005 – dem Datum der entsprechenden Neuregelung in § 46 SGB VI für die gesetzliche Rentenversicherung – einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Diese Rechtsprechung haben die Tarifvertragsparteien nunmehr tarifvertraglich verankert<sup>20</sup>. Diese Änderungen gelten aber unmittelbar nur für den tarifvertraglich geregelten Bereich. Die kirchlichen Zusatzversorgungskassen können aufgrund der Bestimmung in § 20 Abs. 1 Ziffer 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) Sonderregelungen vornehmen<sup>21</sup>.

Der 5. Änderungstarifvertrag zum ATV/ATV-K enthält ferner Neuregelungen zu den Mutterschutzzeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). Die Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG wurden bislang als soziale Komponenten gemäß § 9 ATV/ATV-K behandelt. Infolge eines Urteils des Bundesgerichtshofs vom 1.6.2005<sup>22</sup> und eines späteren Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 28.4.2011<sup>23</sup> werden Mutterschutzzeiten ab dem 1.1.2012 Beschäftigungszeiten gleichgestellt, indem für diesen Zeitraum ein fiktives Entgelt unterstellt wird, sodass es einer gesonderten Erfassung über die sozialen Komponenten nicht mehr bedarf. Darüber hinaus werden die Mutterschutzzeiten auch als Umlage- bzw. Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeit berücksichtigt. Für zurückliegende Zeiten bedarf es eines gesonderten Antrags auf Berücksichtigung, da die Zusatzversorgungseinrichtungen die notwendigen Informationen für die Vergangenheit nicht vorrätig haben.

Allerdings haben die Tarifvertragsparteien durch den 5. Änderungstarifvertrag zum ATV/ATV-K nur das oben genannte Urteil des Bundesgerichtshofs vom 1.6.2005 umgesetzt, das wegen der zeitlichen Begrenzung in Art. 2 der in diesem Verfahren streitgegenständlichen Richtlinie 96/97/EG nur die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten nach dem 17.5.1990 vorsah. Die vor diesem Stichtag liegenden Zeiten, die durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28.4.2011 erfasst wurden, werden die Tarifvertragsparteien zeitnah gesondert regeln, da dieser Beschluss erst am 17.5. und somit kurz vor der Tarifeinigung am 30.5.2011 veröffentlicht wurde und daher nicht in die abschließenden Beratungen einbezogen werden konnte.

Schließlich haben die Tarifvertragsparteien in ihrer Einigung vereinbart, unmittelbar nach der Sommerpause 2011 zu den Themen Biometrie und Rechnungszins Verhandlungen aufzunehmen. Diese Verhandlungszusage erfolgte vor dem Hintergrund, dass dem Punktemodell immer noch die Richttafeln 1998 von Klaus Heubeck zugrunde liegen<sup>24</sup>, sodass sich

18 Az.: 1 BvR 1164/07.

19 Az.: IV ZR 16/09.

20 § 1 Ziffer 2 und 3 1.V.m. § 2 Ziffer 2 des 5. Änderungstarifvertrags zum ATV/ATV-K.

21 Einzelheiten in H-BetrAV, a.a.O. (Fn. 5), Rdnr. 67.

22 Az.: IV ZR 100/02 nach Vorabentscheidung des EuGH vom 13.1.2005 in der Rechtssache C-356/03.

23 Az.: 1 BvR 1409/10, Pressemitteilung s. BetrAV 2011 S. 406.

24 Ziffer 3 der Anlage 4 zum ATV/ATV-K.

17 Protokollnotiz zu § 33 Abs. 1 und Abs. 1a ATV/ATV-K.

insbesondere aufgrund der steigenden Lebenserwartung die Frage stellt, ob diese Richttafeln noch die Realität bei den Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes widerspiegeln. Überprüfungsbedarf besteht aber vor allem wegen der zugrunde gelegten Verzinsung von 3,25% in der Anwartschafts- und von 5,25% in der Rentenphase zuzüglich der jährlichen Rentenanpassung von 1%. Diesem Leistungsversprechen steht lediglich ein unterstellter Beitrag in Höhe von 4% gegenüber. Die Tarifvertragsparteien sind bei ihrer Einigung Ende 2001 noch von der Annahme ausgegangen, dass von den Kassen auf den Kapitalmärkten dauerhaft nicht nur die unterstellte und zur Finanzierung der Leistungen notwendige Verzinsung erreicht wird, sondern dass darüber hinaus auch noch ein Überschuss erwirtschaftet wird, der vor allem in Form von Bonuspunkten ausgekehrt werden kann.

Schließlich werden der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Tdl) und die Gewerkschaften zeitnah Gespräche zum Thema der Gegenwerte aufnehmen. Gegenwerte (oder auch „Ausgleichsbeträge“ genannt) sind Einmalzahlungen, welche die VBL, aber auch die anderen Zusatzversorgungseinrichtungen, von einem Arbeitgeber bei dessen Ausscheiden aus der Umlagegemeinschaft zur Ausfinanzierung der von ihm verursachten Renten und Anwartschaften verlangen. Hintergrund für die anstehenden Gespräche auf Ebene der Tarifvertragsparteien ist eine Reihe von Verfahren vor allem gegen die VBL, die auch in der Öffentlichkeit und der Fachliteratur in der letzten Zeit auf ein breites Echo gestoßen sind<sup>25</sup>.

Dr. Werner Nussbaum, Kaufdorf/Schweiz

## Die Insolvenz-sicherungssysteme der beruflichen Vorsorge in Deutschland, in den USA und in der Schweiz im Lichte der WTO-Regeln

In einem interessanten Exposé vergleichen *Alexander Huuk* und Prof. Dr. *Jochen Zimmermann* in der BetrAV 7/2011 auf S. 527 ff. die Institutionen der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland und in den USA und heben dabei die diesbezüglichen Unterschiede hervor. Die hier nachfolgende Notiz ist dazu als kleine Ergänzung aus der Schweiz gedacht.

1. Die Systeme der beruflichen Vorsorge sind in den meisten Ländern nach dem Kapitaldeckungsverfahren konzipiert. Nach dem entsprechenden Verfahren werden durch Beiträge und deren Anlageerträge planmäßig über längere Dauer große Summen investiert und schließlich aufgrund gesetzlicher und/oder reglementarischer Ansprüche bei Fälligkeit den Berechtigten die in Aussicht gestellten und erwarteten bzw. möglichen Leistungen zugeführt. Die im Rahmen der beruflichen Vorsorge weltweit investierten Vermögen belaufen sich heute schätzungsweise auf 20 Billionen US-Dollar. Diese Summe wird sich in den nächsten 15 Jahren voraussichtlich noch erhöhen, weil viele Vorsorgesysteme – wie das obligatorische Vorsorgesystem in der Schweiz – noch im Aufbau begriffen sind, d.h. die jährlichen Beiträge und Anlageerträge die in der gleichen Periode erbrachten Leistungen übersteigen. So dürfte das derzeit in der beruflichen Vorsorge der Schweiz investierte Vermögen von insgesamt CHF 800 Milliarden<sup>1</sup>, etwa 135% des Bruttoinlandsprodukts, je nach Entwicklung des Finanzmarktes nach Abschluss der Einführung des Obligatoriums in 15 Jahren die Billionengrenze überschreiten. In den USA belaufen sich die im Rahmen der beruflichen Vorsorge investierten Kapitalien auf ca. 8 Billionen Dollar und in Deutschland auf 300 Milliarden Euro, wobei auch diesbezüglich noch ein wesentlicher Anstieg zu erwarten ist.

2. Aufgrund der Verschiedenheiten zwischen den beruflichen Vorsorgesystemen zeigen sich auch erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Stellung der Arbeitgeber und der Vorsorgeträger. Während in der Schweiz die Vorsorgeträger von Gesetzes wegen zwingend eigenständige Rechtsträger sein müssen, ist in den Vereinigten Staaten, aber auch in Deutschland der hauptsächlichliche Träger der betrieblichen Altersversorgung nach wie vor der Arbeitgeber, was technisch gesehen den

<sup>1</sup> Eingeschlossen sind dabei die Vermögen der Vorsorgeeinrichtungen sowie sämtlicher Annexeinrichtungen wie Lebensversicherer, Anlagestiftungen, Freizügigkeitseinrichtungen u.ä.

<sup>25</sup> Zusammenfassende Darstellung zuletzt bei *Reschka*, BetrAV 2011 S. 354 ff.